

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülsfeld

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2015** -
(Stand: 18.12.2014)



Allgemeine Informationen

Netznutzungsentgelte

- Preisblatt 1:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**
1. Netzinfrastruktur
 2. Netzreserveleistung
 3. Ersatzversorgung
 4. Blindstrom
 5. Bestabrechnung
- Preisblatt 2:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen**
1. Netzinfrastruktur
 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
 3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 3:** **Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**
1. Netzinfrastruktur
 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
 3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 4:** **Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**
1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung
 2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung
 3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 5:** **vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen**
1. vermiedene Netzentgelte
 2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
- Preisblatt 6:** **Abgaben und Umlagen**
- Preisblatt 7:** **sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

Allgemeine Informationen

Unternehmensdaten:	Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Straße 11, 97511 Lülsfeld
	Telefon 09382-604-0 Telefax 09382-604-163
	E-Mail uez@uez.de Internet www.uez.de
	USt.-IdNr. DE133900208 Steuer-Nr. 249/106/80087 GnR-Nr. 0096 Amtsgericht Schweinfurt
Bankverbindung:	Fürstlich Castell'sche Bank IBAN-Nr. DE86790300010000002627 BIC FUCEDE77

BDEW-Codenummer nach Markttrollen differenziert:

Verteilnetzbetreiber (VNB):	9900401000008
Messstellenbetreiber (MSB):	9906495000004
Messdienstleister (MDL):	9906510000004

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): 11YN10001669-01F

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, gültig ab 01.01.2015, wurden nach den aktuellen Vorgaben der ARegV unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen gebildet.

Die ÜZ Lülsfeld behält sich auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Angefügte Preisblätter gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lülsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2015. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2015 unsere zum 15.10.2014 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Modalitäten individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 vereinbart werden können.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind im jeweiligen Sonderabkommen zwischen Anschlussnutzer bzw. der ÜZ Lültsfeld geregelt und werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	15,98 €/kW/a	3,97 ct/kWh	97,46 €/kW/a	0,71 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	15,98 €/kW/a	4,09 ct/kWh	97,46 €/kW/a	0,83 ct/kWh
Umspannung ²⁾	13,83 €/kW/a	4,88 ct/kWh	128,65 €/kW/a	0,29 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	20,80 €/kW/a	5,32 ct/kWh	132,31 €/kW/a	0,86 ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	16,24 €/kW/Monat	0,71 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	16,24 €/kW/Monat	0,83 ct/kWh
Umspannung ²⁾	21,44 €/kW/Monat	0,29 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	22,05 €/kW/Monat	0,86 ct/kWh

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	39,95 €/kW/a	47,94 €/kW/a	55,93 €/kW/a
Umspannung ²⁾	38,43 €/kW/a	46,11 €/kW/a	53,80 €/kW/a
Niederspannung ²⁾	51,99 €/kW/a	62,39 €/kW/a	72,79 €/kW/a

Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

1) Unterspannungsseite des Transformators:
Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 ct/kWh, welcher in genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.

2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

4. **Blindstrom:**

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der ÜZ Lültsfeld hat der Anschlussnutzer am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der ÜZ Lültsfeld einen Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,90 induktiv und 1,0 einzuhalten (Verbraucherzählpeilsystem), es sei denn, es wurde durch die ÜZ Lültsfeld für die betroffene Anschlussstelle ein hiervon abweichender Bereich vorgegeben und mit dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart. Dies gilt sowohl für Anschlussnutzer, die Verbrauchseinrichtungen, als auch für solche, die Erzeugungsanlagen oder eine Kombination aus Verbrauchseinrichtung(en) und Erzeugungsanlage(n) betreiben. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten und in Abstimmung mit der ÜZ Lültsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Der Teil der Blindarbeit außerhalb des jeweils gültigen Bereichs wird dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Der Preis für Blindarbeit beträgt 1,30 ct/kvarh, netto.

5. **Bestabrechnung:**

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lültsfeld das analytische Lastprofilverfahren an. Weitere Details sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung ³⁾	48,00 €/a	5,86 ct/kWh

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminder-mengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lülfsfeld das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung ⁴⁾	48,00 €/a	1,50 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3).

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lülfsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lülfsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern diese durch die ÜZ Lültsfeld gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellenbetrieb ⁵⁾	Messung ⁵⁾	Abrechnung ⁵⁾
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁶⁾	495,84 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a 15,20 €/a ⁷⁾
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁶⁾	129,60 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a 15,20 €/a ⁷⁾
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a		
Funkmodem für Fernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,24 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,00 €/a		
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a		

2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb ⁵⁾	Nettopreis
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	61,20 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,00 €/a

5) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

6) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Die Messung beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lültsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 10).

7) Das Abrechnungsentgelt in Höhe von 15,20 €/a findet für lastganggemessene Messeinrichtungen inklusive Wandler und Fernauslesung bei einmaliger jährlicher Rechnungsstellung Anwendung.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Netznutzungsebene Messung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	42,02 €/a	84,04 €/a	168,08 €/a	504,24 €/a

Netznutzungsebene Abrechnung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:

Messstellenbetrieb ⁸⁾	Nettopreis
Eintarifzähler	6,10 €/a
Zweitarifzähler	15,90 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	12,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	22,00 €/a
Stromwandlersatz	28,00 €/a

Messung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a

Abrechnung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

8) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem EEG vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Nettopreis	
	Leistungspreis ⁹⁾	Arbeitspreis
Mittelspannung ¹⁰⁾	66,40 €/kW/a	0,11 ct/kWh
Umspannung	97,46 €/kW/a	0,71 ct/kWh
Niederspannung	128,65 €/kW/a	0,29 ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

9) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.
 10) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Abgaben und Umlagen

Nachstehende Umlagen und Abgaben richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de):

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	KWK-Umlage	Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO
A bis 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,254 ct/kWh	0,006 ct/kWh
B > 100.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	0,051 ct/kWh	0,006 ct/kWh
C > 100.000 kWh/a stromintensiv ¹¹⁾	0,025 ct/kWh	0,006 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)
A bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	- 0,051 ct/kWh
B > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	0,050 ct/kWh
C > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ¹¹⁾	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Aggregation gemäß BDEW	§ 19 StromNEV-Umlage
A bis 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	A	0,237 ct/kWh
B > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh und nicht LV-Gruppe C	A+	0,227 ct/kWh
C > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh stromintensiv ¹¹⁾	A++	0,227 ct/kWh
B > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	B	0,050 ct/kWh
C > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ¹¹⁾	C	0,025 ct/kWh

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang)	
1. Entnahmestelle mit ¼-h-Leistungsmessung > 30.000 kWh/a und 2 Monatshöchstleistungen von mindestens 30 kW ¹²⁾	0,110 ct/kWh
2.1. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen ¹³⁾ :	1,320 ct/kWh
2.2. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen: Schwachlastregelung ¹⁴⁾	0,610 ct/kWh

Vorstehende Umlagen und Abgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

11) LV-Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

12) Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der ÜZ Lülsfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lülsfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 in Rechnung.

13) Höchstsatz gemäß KAV. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

14) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung:	Nettopreis
Zählerfernauslesung / Lastgangdatenbereitstellung	
Funkmodem für Zählerfernauslesung ¹⁵⁾	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler) ¹⁵⁾	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung ¹⁵⁾	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal ¹⁵⁾	15,00 €/Monat

Dienstleistung:	Nettopreis
Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	16)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	17)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	17)

Dienstleistung:	Nettopreis
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme¹⁸⁾	
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	65,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	26,50 €
Inbetriebnahmepauschale einer Erzeugungsanlage inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	91,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Anschlussstelle)	26,50 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	38,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	13,25 €
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	32,50 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Zweitarifzählers	51,75 €

- 15) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.
 16) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.
 17) Kosten richten sich an Eichkostenverordnung und Montageaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.
 18) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.



sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹⁹⁾	Nettopreis
Mehraufwand Huckepackmontage	26,50 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	65,00 €

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ²⁰⁾	50,00 € ²¹⁾
Wiederzuschaltung innerhalb der Geschäftszeiten ²⁰⁾	50,42 €
Wiederzuschaltung außerhalb der Geschäftszeiten ²⁰⁾	84,03 €

sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ²²⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

19) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

20) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

21) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

22) Umsatzsteuerfreie Pauschale.